

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) für das Universitätsklinikum Würzburg

AVB

Stand: 1. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3/4
§ 3	Rechtsverhältnis	4
§ 4	Umfang der Krankenhausleistungen	4/5
§ 5	Wahlleistungen	5/6
§ 6	Aufnahme, Verlegung, Entlassung	6/7
§ 7	Vor- und nachstationäre Behandlung	7
§ 7a	Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung	8
§ 7b	Tagesstationäre Behandlung	8
§ 8	Entgelt	8
§ 9	Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten	8
§ 10	Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern	9
§ 11	Rechnungsstellung	9
§ 12	Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen	9
§ 13	Beurlaubung	10
§ 14	Aufzeichnungen von Daten	10
§ 15	Hausordnung	10
§ 16	Internetzugang	10
§ 17	Eingebrachte Sachen	11
§ 18	Haftungseinschränkung	11
§ 19	Zahlungsort	11
§ 20	Inkrafttreten	11

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Universitätsklinikum Würzburg und den Patienten bei vollstationären, teilstationären, tagesstationären, vor- und nachstationären sowie stationsäquivalenten psychiatrischen Krankenhausleistungen. Dies gilt auch für Leistungen, die nach § 115f SGB V vergütet werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AVB sind:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen:

Die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums im Einzelfall nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu:

- a) die während des Krankenhausaufenthaltes durchgeführten Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V),
- b) die vom Universitätsklinikum veranlassten Leistungen Dritter,
- c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson der Patienten oder die Mitaufnahme einer Pflegekraft nach § 11 Abs. 3 SGB V,
- d) die besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten, insbesondere die Aufgaben von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten,
- e) die Frührehabilitation im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V,
- f) das Entlassmanagement im Sinne des § 39 Abs. 1a SGB V.

2. Wahlleistungen:

Diejenigen Leistungen des Universitätsklinikums, die der zuständigen Behörde als gesondert berechenbare Leistungen gem. § 17 KHEntgG (Krankenhausentgeltgesetz) mitgeteilt sind (nähere Erläuterung siehe § 5).

3. Leistungen Dritter:

- a) Leistungen von Konsiliarärzten (Nr. 4) sowie sonstigen Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Universitätsklinikum stehen,
- b) Leistungen von Einrichtungen, die betrieblich, wirtschaftlich oder organisatorisch nicht zum Universitätsklinikum gehören.

4. Konsiliarärzte:

Ärzte und Zahnärzte, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Universitätsklinikum stehen und die zur Beratung, Untersuchung oder Mitbehandlung in Anspruch genommen werden.

5. Zahlungspflichtige:

Natürliche oder juristische Personen, die dem Universitätsklinikum das Entgelt für erbrachte Leistungen schulden.

6. Gesetzlich Krankenversicherte:

Patienten, für die ein Sozialversicherungsträger, ein Sozialhilfeträger oder eine Behörde im Sinne des SGB XIV (Soziale Entschädigung) das Entgelt für die allgemeinen Krankenhausleistungen schulden.

7. Heilfürsorgeberechtigte:

Patienten, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs auf freie Heilfürsorge das Entgelt für die Krankenhausleistung schuldet.

8. Selbstzahler:

Patienten, die nicht gesetzlich krankenversichert oder heilfürsorgeberechtigt sind oder die als gesetzlich Krankenversicherte bzw. Heilfürsorgeberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeverklärung eingeschlossen sind.

§ 3 Rechtsverhältnis

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur.

(2) Die AVB werden für Patienten wirksam, wenn diese:

- jeweils ausdrücklich oder – wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist – durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses darauf hingewiesen wurden,
- von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender der AVB erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, Kenntnis erlangen konnten,
- sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

(3) Die Regelungen dieser AVB über Rechte und Pflichten der Patienten gelten auch für den Zahlungspflichtigen, soweit es sich nicht um Rechte oder Pflichten handelt, die nur vom Patienten persönlich wahrgenommen oder erfüllt werden können.

§ 4 Umfang der Krankenhausleistungen

(1) Die vollstationären, tagesstationären, teilstationären vor- und nachstationären sowie stationsäquivalenten psychiatrischen Leistungen des Universitätsklinikums (Krankenhausleistungen) umfassen:

a) die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 2 Nr. 1),

b) die Wahlleistungen (§ 5).

(2) Das Vertragsangebot des Universitätsklinikums erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die es nach seiner medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist.

(3) Nicht Gegenstand der allgemeinen Krankenhausleistungen sind:

die Dialyse, wenn hierdurch eine entsprechende Behandlung fortgeführt wird, das Krankenhaus keine eigene Dialyseenrichtung hat und ein Zusammenhang mit dem Grund der Krankenhausbehandlung nicht besteht,

Hilfsmittel, die dem Patienten bei der Beendigung des Universitätsklinikumsaufenthaltes mitgegeben werden (z. B. orthopädische Hilfsmittel),

Leichenschau, Obduktion sowie die Ausstellung einer Todesbescheinigung,

d) Leistungen, die nach Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 137c SGB V nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden dürfen,

e) Dolmetscherkosten.

§ 5 Wahlleistungen

(1) Zwischen dem Universitätsklinikum und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten des Universitätsklinikums sowie nach näherer Maßgabe dieser AVB, des Kostentarifes (vgl. DRG-Entgelttarif im Anwendungsbereich des KHEntgG) sowie der gesonderten Patienteninformationen für Wahlleistungspatienten die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden:

a) die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Universitätsklinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind bzw. soweit deren Leistungen vom Universitätsklinikum gesondert berechnet werden dürfen, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Universitätsklinikums,

b) die Unterbringung in einem Einbettzimmer,

c) die Unterbringung in einem Zweitbettzimmer, sofern diese keine Regelleistung ist,

d) die Unterbringung in einem Familienzimmer nach Entbindung

e) Sonderwache,

f) Unterbringung und Verpflegung einer auf Wunsch aufgenommen Begleitperson.

(2) In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das gesunde Neugeborene. Für das gesunde Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.

(3) Das Universitätsklinikum kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder die Hausordnung verstößen oder die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen.

(4) Das Universitätsklinikum kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Krankenhausleistungen für andere Patienten erforderlich wird.

§ 6 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

(1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses wird aufgenommen, wer der stationären Krankenhausbehandlung bedarf. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Schwere und der Dringlichkeit des Krankheitsfalles.

(2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums nicht gegeben ist – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.

(3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig und die Unterbringung im Universitätsklinikum möglich ist.

Darüber hinaus kann auf Antrag des Patienten im Rahmen von Wahlleistungen (§ 5) eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Bei medizinischer Notwendigkeit (insbesondere in Notfällen), können Patienten in ein anderes Krankenhaus verlegt werden. Die Verlegung wird vorher – soweit möglich – mit dem Patienten abgestimmt.

Eine auf Wunsch des gesetzlich Krankenversicherten zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erfolgende Verlegung in ein wohnortnahe Krankenhaus ist gemäß § 60 SGB V (Übernahme der Transportkosten) von einer Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse abhängig, wenn die Verlegung nicht aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist. Verweigert die gesetzliche Krankenkasse ihre Einwilligung, erfolgt die Verlegung nur auf ausdrücklichen Wunsch und eigene Kosten des gesetzlich Krankenversicherten. Das Krankenhaus informiert den gesetzlich Krankenversicherten hierüber.

(5) Entlassen wird,

- wer nach dem Urteil des behandelnden Arztes der vollstationären oder teilstationären Behandlung nicht mehr bedarf oder
- wer die Entlassung ausdrücklich wünscht.

Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seine Entlassung oder verlässt er eigenmächtig das Universitätsklinikum, haftet das Universitätsklinikum für die entstehenden Folgen nicht. Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

(6) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht mehr gegeben sind.

(7) Sofern keine nachstationäre Krankenhausbehandlung eingeleitet wird, endet die Leistungspflicht des Universitätsklinikums aus dem Behandlungsvertrag mit der Entlassung.

§ 7 Vor- und nachstationäre Behandlung

(1) Das Universitätsklinikum kann bei Verordnung von Krankenhausbehandlung (Krankenhauseinweisung) Patienten in medizinisch geeigneten Fällen ohne Unterkunft und Verpflegung behandeln, um:

- a) die Erforderlichkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung zu klären oder die vollstationäre Krankenhausbehandlung vorzubereiten (vorstationäre Behandlung),
- b) im Anschluss an eine vollstationäre Krankenhausbehandlung den Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen (nachstationäre Behandlung).

(2) Die vorstationäre Krankenhausbehandlung, die drei Behandlungstage innerhalb von fünf Kalendertagen vor Beginn der stationären Behandlung nicht überschreiten darf, wird beendet,

- a) mit Aufnahme des Patienten zur vollstationären Behandlung, oder
- b) wenn sich herausstellt, dass eine vollstationäre Krankenhausbehandlung nicht oder erst außerhalb des vorstationären Zeitrahmens notwendig ist, oder
- c) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

In den Fällen b) und c) endet auch der Behandlungsvertrag.

(3) Die nachstationäre Krankenhausbehandlung, die sieben Behandlungstage innerhalb von vierzehn Kalendertagen, bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten darf, wird beendet:

- a) wenn der Behandlungserfolg nach Entscheidung des Krankenhausarztes gesichert oder gefestigt ist, oder
- b) wenn der Patient die Beendigung ausdrücklich wünscht oder die Behandlung abbricht.

Gleichzeitig endet auch der Behandlungsvertrag.

Die Frist von 14 Kalendertagen oder 3 Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenhausbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen.

(4) Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Universitätsklinikums während der vor- und nachstationären Behandlung wird durch niedergelassene Ärzte erbracht und ist nicht Gegenstand der Krankenhausleistung.

§ 7a Stationsäquivalente psychiatrische Behandlung

Im Rahmen der psychiatrischen Versorgung kann das Universitätsklinikum in medizinisch geeigneten Fällen anstelle einer vollstationären Behandlung eine stationsäquivalente Behandlung im häuslichen Umfeld erbringen.

§ 7b Tagesstationäre Behandlung

In Fällen, die medizinisch geeignet sind und in denen die häusliche Versorgungssituation des Patienten es zulässt, kann das Universitätsklinikum mit Einwilligung des Patienten anstelle einer vollstationären Behandlung eine tagesstationäre Behandlung ohne Übernachtung im Universitätsklinikum erbringen. Die Erbringung tagesstationärer Behandlungen ist sowohl für das Universitätsklinikum als auch für den Patienten freiwillig. Voraussetzung ist eine Indikation einer stationären somatischen Behandlung. Ferner ist ein täglich mindestens sechsstündiger Aufenthalt des Patienten im Universitätsklinikum erforderlich, währenddessen überwiegend ärztliche oder pflegerische Behandlungen erbracht werden. Das Universitätsklinikum kann die Erbringung tagesstationärer Behandlungen jederzeit einstellen und die Behandlung als vollstationäre Behandlung fortführen.

§ 8 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen des Universitätsklinikums richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und dem DRG-Entgelttarif/PEPP-Entgelttarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser AVB ist.

§ 9 Abrechnung des Entgelts bei gesetzlich Krankenversicherten und Heilfürsorgeberechtigten

(1) Soweit ein öffentlich-rechtlicher Kostenträger (z.B. Krankenkassen etc.) nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Zahlung des Entgelts für die Krankenhausleistungen verpflichtet ist, rechnet das Universitätsklinikum seine Entgelte unmittelbar mit diesem ab. Auf Verlangen des Universitätsklinikums legt der Patient eine Kostenübernahmeverklärung seines Kostenträgers vor, die alle Leistungen umfasst, die im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung im Universitätsklinikums notwendig sind.

(2) Gesetzlich Krankenversicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 SGB V verpflichtet, vom Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an innerhalb eines Kalenderjahres gem. gesetzlich gültiger Bestimmungen eine Zuzahlung zu leisten.

(3) Gesetzlich Krankenversicherte, bei denen eine Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Abs. 4 SGB V durchgeführt wird und die erklären, über die vom Krankenhaus erbrachten Leistungen sowie die von den Krankenkassen dafür zu zahlenden Entgelte unterrichtet werden zu wollen, erhalten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Krankenhausbehandlung eine derartige schriftliche oder elektronische Information, sofern sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bis spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Behandlung dies ausdrücklich gegenüber dem Universitätsklinikum erklären.

§ 10 Abrechnung des Entgelts bei Selbstzahlern

- (1) Patienten, die nicht gesetzlich krankenversichert oder heilfürsorgeberechtigt sind oder die als gesetzlich Krankenversicherte bzw. Heilfürsorgeberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen, die nicht in eine Kostenübernahmeverklärung eingeschlossen sind (z. B. Wahlleistungen), sind als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes für die Leistungen verpflichtet.
- (2) Sofern der Patient als Versicherter einer privaten Krankenversicherung von der Möglichkeit einer direkten Abrechnung zwischen dem Universitätsklinikum und dem privaten Krankenversicherungsunternehmen Gebrauch macht, werden Rechnungen unmittelbar gegen über dem privaten Krankenversicherungsunternehmen erteilt. Rechnungen über wahlärztliche Leistungen sind vom Direktabrechnungsverfahren ausgenommen, diese sind immer vom Patienten zu begleichen.
- (3) Das UKW behält sich im Falle eines nicht vertragsgemäßen Zahlungsausgleiches einer fälligen Krankenhausrechnung vor, einen externen Dienstleister mit dem weiteren Einzug der Forderung zu beauftragen und diesem die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln, auch wenn es sich um besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 der EU-DSGVO handelt.

§ 11 Rechnungsstellung

- (1) Für Krankenhausleistungen können Zwischenrechnungen erstellt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (2) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungstermin, ansonsten sofort mit Zugang fällig.
- (4) Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet; darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von 6,00 Euro je Mahnung erhoben werden, es sei denn, der Patient weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 12 Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

- (1) Das Universitätsklinikum kann sowohl für allgemeine Krankenhausleistungen als auch für Wahlleistungen angemessene Vorauszahlungen verlangen, wenn und soweit ein Krankenversicherungsschutz nicht nachgewiesen wird.
- (2) Ab dem achten Tag des Krankenhausaufenthalts kann das Universitätsklinikum eine angemessene Abschlagszahlung verlangen, deren Höhe sich an den bisher erbrachten Leistungen in Verbindung mit der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Entgelte orientiert (§ 8 Abs. 7 Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG).

§ 13 Beurlaubung

Beurlaubungen sind mit einer stationären Krankenhausbehandlung in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Behandlung werden Patienten daher nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung beurlaubt. Unberührt bleibt die Entlassung auf eigenen Wunsch.

Die gesetzliche Zuzahlung wird unabhängig von einer Beurlaubung durchgängig fällig. Aus einer Beurlaubung dürfen nach § 39 Abs. 4 SGB V keinerlei Verpflichtungen (z. B. Reisekosten) auf das Universitätsklinikum zukommen

§ 14 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum des Universitätsklinikums.
- (2) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen (Abs. 1). Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien, auch in elektronischer Form und die Auskunftspflicht des Universitätsklinikums bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses. Das Universitätsklinikum ist berechtigt, zur Weiterverfolgung von Vergütungsansprüchen Inkassounternehmen und Rechtsanwälte zu beauftragen und die hierfür erforderlichen Daten weiterzugeben.

§ 15 Hausordnung

Der Patient hat die vom Universitätsklinikum erlassene Hausordnung zu beachten. Diese ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser AVB.

§ 16 Internetzugang

Das Universitätsklinikum Würzburg bietet seinen Patienten über BayernWLAN sowie in Verbindung mit einem externen Partner die Möglichkeit der Internetnutzung an. Nähere Angaben zur Verfügbarkeit sind der Bedienungsanleitung für die Internetnutzung zu entnehmen. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des externen Partners sind an den Telefonkartautomaten, die sich auf dem Klinikumsgelände befinden, angebracht.

Darüber hinaus gilt, dass der Internetzugang nicht missbräuchlich genutzt werden darf. Insbesondere dürfen keine strafrechtlich relevanten Inhalte abgerufen oder verbreitet sowie keine Rechte Dritter (wie gewerbliche Schutzrechte) verletzt werden.

§ 17 Eingebrachte Sachen

- (1) In das Universitätsklinikum sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden.
- (2) Geld und Wertsachen sollen den Angehörigen mit nach Hause gegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, kann in für das Universitätsklinikum zumutbarer Weise eine Aufbewahrung durch das Klinikum erfolgen.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und in Verwahrung genommen.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum des Universitätsklinikums über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Universitätsklinikums übergehen und ggf. vernichtet werden.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die vom Universitätsklinikum verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, für Geld und Wertsachen, die nicht dem Universitätsklinikum zur Verwahrung übergeben wurden, sowie für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Universitätsklinikumsgelände oder auf einem vom Klinikum bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet das Klinikum im Falle des Verlustes oder Beschädigung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Postsendungen, die Beschäftigte des Klinikums in Empfang nehmen.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch das Universitätsklinikum verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 19 Zahlungsort

Der Zahlungspflichtige hat seine Schuld auf seine Gefahr und seine Kosten in Würzburg zu erfüllen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 1. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB vom 1. Januar 2010 aufgehoben.